

Bauleitplanung der Stadt Oelde

17. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bergelerwegs

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6(5) BauGB

1. Planungsziele

Das Plangebiet der 17. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich ca. 1,0 km südöstlich vom Siedlungsrand der Stadt Oelde. Es schließt auf einer Länge vom rd. 630 m und in einer Tiefe von rd. 110 m unmittelbar nordwestlich an die Trasse der Autobahn A 2 an. Im überplanten Änderungsbereich mit einer Größe von etwa 6,6 ha befinden sich im südwestlichen Teil eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche und im nordöstlichen Teil vorrangig Weideflächen mit einzelnen stockenden Gehölzen. Der Änderungsbereich wird im Südosten am Rand der A 2 von einem Graben, im Nordwesten von einem weiteren Graben (Gewässer Nr. 3160) mit sich anschließenden Ackerflächen, im Norden von den im Bereich einer Hofstelle verbleibenden Weideflächen sowie im Nordosten von weiteren Acker- und Weideflächen begrenzt. Nordöstlich parallel zur A 2 verläuft in einem Abstand zwischen rd. 150 m und 270 m der Bergelerweg.

Das zentrale städtebauliche Ziel der 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Umnutzung von Acker- und Weideflächen im Randbereich der Autobahn A 2 zur Errichtung von PV-Anlagen. Das Vorhaben ist aufgrund der wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) im hier betroffenen *Außenbereich* nicht realisierbar. Die im Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan bislang dargestellten *Flächen für die Landwirtschaft* sollen daher künftig als *Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien (EE) - Photo-voltaikanlagen* - gemäß § 5(2) Nr. 2b und 4 BauGB vorgesehen werden.

Zur umfassenden Entwicklung und Sicherung der auf den Standort bezogenen Planungsziele wurde parallel der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 113 „Bergeler Weg - Versorgungsfläche Photovoltaik“ aufgestellt (Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB). In ihm wurden zur landschaftsgerechten Einbindung des Plangebiets bzw. der Anlagen in das Umfeld insbesondere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie in den Randbereichen zu Pflanzmaßnahmen aufgenommen.

2. Durchführung der Umweltprüfung und Berücksichtigung in der Bauleitplanung

In der Umweltprüfung wurden die einschlägigen Grundlagenmaterialien, LANUV-Kartierungen, bodenkundlichen Karten etc. ausgewertet. Zudem wurden die Ergeb-

nisse eines Gutachtens über mögliche Sonnenreflexionen der Photovoltaikanlage (Mai 2013), hier insbesondere im Hinblick die für den Verkehr auf der A 2 ggf. relevanten Blendwirkungen, sowie die eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Mai 2013) berücksichtigt. Auf dieser Basis wurde für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113 ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt.

Auf Grundlage der Vorentwürfe der 17. FNP-Änderung, des Bebauungsplans Nr. 113 und des Umweltberichts fand im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3(1) BauGB eine Information der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung statt; weitere Abwägungsmaterialien wurden gesammelt. Die Fachbehörden waren ausdrücklich gebeten, vorliegende Informationen im Sinne des § 4 BauGB zur Verfügung zu stellen. Die vorgelegten Informationen sind in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Zusammenfassend ergibt die Umweltprüfung, dass wesentliche naturräumliche Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorliegen. Die zu erwartenden Auswirkungen sind auf das Plangebiet und das engere Umfeld begrenzt, insgesamt überschaubar und grundsätzlich vertretbar. Die Umweltbelange und Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren nach den §§ 3(1), 3(2), 4(1) und 4(2) BauGB wurden in der bauleitplanerischen Abwägung geprüft und wie folgt in der 17. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt:

- Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes ist davon auszugehen, dass die Immissionsschutzbelange der Nachbarschaft durch die getroffenen Festsetzungen angemessen berücksichtigt werden.

Die erfolgten gutachterlichen Untersuchungen bezüglich Blendwirkungen durch Sonnenreflexionen kommen zu dem Ergebnis, dass diese durch die Konzeption der Anlage ausgeschlossen werden können. Die Entwicklung des Gesamtstandorts im vorliegenden Plangebiet wird somit als verträglich angesehen. Möglicherweise nachteilige Auswirkungen aufgrund anderer Immissionen auf oder durch die planungsrechtlich zugelassenen Vorhaben, wie z.B. Luftschadstoffe (Rauch, Ruß, Staub, Abgase), Gerüche, Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Strahlungen und ähnliches, werden nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen oder sind in ausreichender Form im Baugenehmigungsverfahren zu behandeln. D.h. auch auf die künftige Nutzung als Freifläche mit Photovoltaikanlage selbst gehen von den landwirtschaftlichen Nutzungen und Verkehrswegen im Umfeld keine bislang erkennbaren Beeinträchtigungen aus.

- Die erfolgten gutachterlichen, avifaunistischen Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass durch den geplanten Eingriff der im Plangebiet als Nahrungsgast nachgewiesene Mäusebussard (*Buteo buteo*), der nach dem Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte und europaweit intensiv zu schützende Art darstellt, sich in dieser Region nach MUNLV (2008) in der hier betroffenen atlantischen Region von NRW in einem *günstigen Erhaltungszustand* befindet. Es geht durch die vorliegende Planung lediglich ein kleiner Teil seines Nahrungshabitats verloren, zudem befinden sich im östlichen Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Der Haussperling als Brutvogel (*Passer domesticus*) und die Bachstelze als Nahrungsgast (*Motacilla alba*) sind auf der regionalen Vorwarnliste der Westfälischen Bucht, der Vorwarnliste von NRW sowie in NRW mit der höchsten Trendgefährdungsstufe (TG 1) aufgeführt. Der Haussperling ist zudem auf der Vorwarnliste

von Deutschland vermerkt. Gleichwohl werden auch für diese Arten aufgrund der Projektplanung sowie der örtlichen Gegebenheiten keine gravierenden negativen Auswirkungen erwartet.

- Im Rahmen der vorgesehenen Planung kommt es zu einer nachhaltigen Nutzung einer bereits durch Lärm und Abgase beeinträchtigten Fläche. In den betroffenen westlichen Teilbereichen des Plangebiets findet keine intensive, ackerbauliche Nutzung mehr statt, die zukünftig extensiv als Grünland zu nutzende Oberfläche wird lediglich im Bereich der aufgeständerten Modultische überbaut. Gleiches gilt für die im östlichen Teilbereich betroffenen Weideflächen.
- Durch die Ergänzung des autobahnseitigen Gehölzstreifens an der Südwest- und Nordwestseite des Plangebiets mit mindestens 5-reihigen Laubgehölzen sowie einer Streuobstwiese an der Nordostseite, werden die ca. 2,3 m über Gelände hohen Modultische der Photovoltaikanlagen eingegrünt, neue Lebensräume für Tiere geschaffen sowie durch Artenvorgaben Pflanzenvielfalt und Standorteignung begünstigt. Die durchgeführte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113 festgesetzte randliche Eingrünung inkl. der Streuobstwiese das rechnerische Ausgleichsdefizit vollständig innerhalb des Plangebiets deckt.
- Mit Blick auf die angrenzende A 2, die vorhandene, intensive landwirtschaftliche Nutzung und der Tatsache, dass keine Fuß- und Radwege das Plangebiet durchziehen, besitzt es keine Bedeutung als Naherholungsraum.

Die ausführliche Erörterung der Inhalte erfolgt im Umweltbericht.

3. Planverfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

a) Frühzeitige Beteiligungen gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB an dem Planverfahren erfolgte am 18.07.2013 in einer Bürgerversammlung und anschließend bis zum 05.08.2013 durch Bereithaltung der Planunterlagen durch die Verwaltung der Stadt Oelde. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen, so dass keine abwägungsrelevanten Aussagen vorlagen.

Die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4(1) BauGB wurde im Juli/August 2013 durchgeführt. Die inhaltlichen Anregungen betrafen im Wesentlichen die Untersuchung und Berücksichtigung von alternativen Standorten, Belange des Ausgleichs und der Grünordnung sowie den Verweis darauf, Agrarflächen zu erhalten und diese von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen zu verschonen.

Die fachplanerischen Fragen wurden in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 25.09.2013 sowie in der Ratssitzung am 14.10.2013 beraten, die grundlegenden Planaussagen bestätigt (Sitzungsvorlage B 2013/610/2808).

b) Beteiligungsschritte gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB

Die Entwurfsoffenlage gemäß § 3(2) BauGB wurde im Oktober/November 2013 durchgeführt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gingen keine ein, abwägungsrelevante Aussagen lagen somit nicht vor.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB, ebenfalls im Oktober/November 2013, wurde erneut darauf verwiesen, dass Agrarflächen zu erhalten und diese von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen zu verschonen seien.

Abwägungsrelevante Anregungen und Stellungnahmen, die eine grundsätzliche Änderung der Planung erfordern würden, sind im gesamten Verfahren weder aus der Öffentlichkeit, noch von den Fachbehörden vorgetragen worden.

4. Planentscheidung

In der abschließenden Gesamtprüfung der Planung hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 17.02.2014, nach vorheriger Beratung durch den Ausschuss für Planung und Verkehr am 30.01.2014, das Gesamtkonzept bestätigt und den Feststellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gefasst (siehe Sitzungsvorlage B 2014/610/2912 sowie Niederschrift zum Feststellungsbeschluss einschließlich bisheriger Beratungsfolge).

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde hat das Ziel, die Errichtung von PV-Anlagen auf bisherigen Acker- und Weideflächen im verkehrlich vorbelasteten Randbereich der Autobahn A 2 zu ermöglichen.

Im Verfahren sind keine umweltrelevanten Sachverhalte erkennbar geworden, die gegen die Planung sprechen. Daher wird im Ergebnis die Überplanung des bislang für Ackerbau- und Weidezwecke genutzten Standorts in Oelde als verträglich bewertet. Aus diesem Grund sowie nach Auswertung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und in Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander, hat sich die Stadt somit in der Gesamtbetrachtung für die Planung entschieden. In der Begründung werden die Planinhalte und das Prüfungsergebnis ausführlich erläutert.

Oelde, im März 2014

Der Bürgermeister

In Zusammenarbeit mit dem
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Rheda-Wiedenbrück, März 2014